Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 94 (2016)

Heft: 12

Rubrik: Ratgeber AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ratgeber AHV



Unser Fachmann Djordje Rajic ist Jurist im
Rechtsdienst der SVA Aargau und dort insbesondere für
die Bereiche AHV, IV, EL und Familienzulagen zuständig.

Was lässt sich tun, wenn der Arbeitgeber keine AHV-Beiträge bezahlt hat?

Da ich nächstes Jahr in Pension gehe, habe ich bei meiner Ausgleichskasse um eine Rentenvorausberechnung ersucht. Die von der Ausgleichskasse berechnete Rente erschien mir ziemlich tief. Die Ausgleichskasse teilte mir auf Nachfrage mit, dass in den Jahren 1985 bis 1989 keine Beiträge entrichtet wurden. Ich muss nun beweisen, dass mein damaliger Arbeitgeber die Beiträge von meinem Lohn abgezogen hat. Ich habe keine Unterlagen mehr aus dieser Zeit. Muss ich trotzdem mit einer tieferen Rente rechnen?

Die Weiterleitung der Beiträge an die Ausgleichskasse ist Sache des Arbeitgebers. Sollte Ihr damaliger Arbeitgeber den gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen sein und die Beiträge nicht bezahlt haben, fehlen Ihnen Beiträgsjahre. Ein fehlendes Beitragsjahr führt grundsätzlich zu einer Kürzung um mindestens 2,3 Prozent. Da Ihr individuelles Konto fünf fehlende Beitragsjahre aufweist, müssen Sie mit einer beachtlichen Rentenreduktion rechnen (bei CHF 2300 beträgt die Kürzung rund CHF 260).

Werden Beitragslücken festgestellt, sollte man sich mit derjenigen Ausgleichskasse in Verbindung setzen, die zur Zeit, als die Beitragslücke entstand, verantwortlich zum Beitragsbezug war, oder mit der Ausgleichskasse, die nun aktuell die Beiträge einzieht. Lücken können geschlossen werden, indem die fehlenden Beiträge nachbezahlt werden. Eine Beitragslückenschliessung ist prinzipiell nur für die letzten fünf Jahre möglich. Daher ist es einer Person grundsätzlich, ungeachtet der Gründe, die für das Fehlen von

Inserat



Beiträgen massgebend sind, verwehrt, diese später als fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, für welches sie geschuldet sind, noch zu erbringen.

Ergeben sich aber Beitragslücken dadurch, dass der Arbeitgeber die Beiträge der Ausgleichskasse nicht entrichtet hat, so wirkt sich dies für die Betroffenen nicht nachteilig aus, vorausgesetzt, sie können nachweisen, dass sie in der fraglichen Zeit gearbeitet haben und dass ihre Arbeitgeberin oder ihr Arbeitgeber die AHV-Beiträge von ihrem Lohn abgezogen hat. Gelingt dieser Beweis, werden die entsprechenden Einkommen in das individuelle Konto eingetragen. Die Gutschrift erfolgt selbst dann, wenn die Ausgleichskasse die Beiträge bei der damaligen Arbeitgeberin, beim damaligen Arbeitgeber nicht mehr einfordern kann.

Sie müssen nun den Beweis erbringen, dass Ihr damaliger Arbeitgeber die AHV-Beiträge tatsächlich vom Lohn abgezogen hat. Diesen Beweis können Sie mittels Lohnabrechnungen, auf denen die Abzüge ersichtlich sind, oder auch mit Bankauszügen, Arbeitszeugnissen usw. erbringen. Je mehr Unterlagen Sie vorzeigen können, die den Schluss zulassen, dass Sie in den fraglichen Jahren gearbeitet haben und Ihr Arbeitgeber die AHV-Beiträge vom Lohn abgezogen hat, umso besser sind die Chancen, dass Sie den geforderten Beweis erbringen können. Können Sie den Nachweis nicht erbringen, so dürfen Ihnen die entsprechenden Einkommen nicht in Ihr individuelles Konto eingetragen werden.

Personen, die viele und kurze Arbeitseinsätze bei verschiedenen Arbeitgebern leisten, müssen besonders auf eine lückenlose Beitragsabrechnung achten. Dasselbe gilt für Studierende während

der Studienjahre oder für Personen, die längere Zeit im Ausland verbringen.

Um zu prüfen, ob Beitragslücken bestehen, ist es ratsam, frühzeitig und regelmässig zu überprüfen, ob der Arbeitgeber korrekt abgerechnet hat. Dazu kann man bei der Ausgleichskasse einen Auszug aus dem individuellen Konto verlangen. Auf dem individuellen Konto werden alle Einkommen, Beitragszeiten sowie Betreuungsgutschriften aufgezeichnet, die als Grundlage für die Berechnung einer Alters-, Hinterlassenenoder Invalidenrente dienen. War man bei verschiedenen Arbeitgebern tätig, sind meist mehrere Konten bei verschiedenen Kassen vorhanden. Diese können gesammelt mit einem sogenannten Kontenzusammenruf angefordert werden.

Der AHV-Ratgeber erscheint in jeder zweiten Ausgabe der Zeitlupe. Bitte legen Sie Kopien von Korrespondenzen und Entscheiden bei, und geben Sie Mail- und Postadresse an. Wir beantworten Fragen in der Regel schriftlich: Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich. Auskünfte zu AHV/EL gibt es auch bei den kantonalen Pro-Senectute-Organisationen. Telefonnummern vorne in diesem Heft.

nserat

Neue, möblierte 1-, 2- und 3-Zimmer Mietwohnungen inkl. super Serviceleistungen. Im elsässischen Blotzheim, Nähe Basel und Flughafen – zu sensationellen Preisen!











Ausgezeichnete Lage, ohne Fluglärm, 3 Autominuten zum Euroairport Basel-Mulhouse. 10 min. zu Fuss ins Zentrum von Blotzheim. La Caravelle ist angegliedert an das 4-Sterne Airport Club Hotel, dessen hervorragende Küche auch für das Wohl der Residenz-Bewohner besorgt ist. Alle Wohnungen sind möbliert und rollstuhlgängig und haben direkten Zugang zum eigenen Balkon oder Gartensitzplatz.

Mietpreise pro Monat

1 Zi-Wohnung, 31 m²: ab 1070 € 2 Zi-Wohnung, 42 m²: ab 1450 € 3 Zi-Wohnung, 60 m²: ab 1900 €

Im Preis inbegriffen: Nebenkosten & kleine Reparaturen, monatliche Reinigung, Strom, TV, WiFi, Zvieri, Wellness, Fitness, Hallenbad, Shuttle-Service

Zuschläge pro Monat: 1 Zusatzperson pro Wohnung: 280 € 2-Gang-Mittagsmenü: 400 € (inkl. Wasser & 1 Glas Wein)

Residenz La Caravelle, 3 rue de l'industrie, F-68730 Blotzheim www.residences-caravelle.ch Kontakt / Besichtigung:
Christoph Layer
Bärenweg 4, CH-4153 Reinach
Tel. +41 (0)79 935 96 20 info@clayer.ch

